



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 10. Juli 2013

Nummer 27

Inhalt

336	Einladung 45. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 18.07.2013 – 14:00 Uhr Ratssaal	Seite 417
337	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung – ESIE – in Köln-Bayenthal, Raderberg, Zoollstock und Sülz“ (Sanierungsgebiet ESIE) vom 3. Juli 2013	Seite 420
338	Bundestagswahl 2013 – Öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge	Seite 425
339	Bundestagswahl 2013 – Änderungen bzw. Ergänzungen der Öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 15/2013 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	Seite 426
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
340	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk	Seite 426
341	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen	Seite 427
342	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: Nördlich Alsdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld	Seite 427
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln		
343	Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung „Mutzbach“	Seite 428
344	Entwurf des Überschwemmungsgebietes des Rheins Vergrößerung der Überschwemmungsgebietsflächen im Bereich des Niehler Hafens	Seite 428
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
345	Kunsttransportausschreibung des Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Köln – 21013-1146-3-q	Seite 429
346	Rendsburger Platz – Einrichtung naturwissenschaftlicher Räume – 2013-1303-4-q	Seite 430
347	Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstraße – 11 Mega-Code-Trainingspuppen für Feuer- und Rettungswachen – 2013-1341-5-q	Seite 431
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Offenes Verfahren		
348	Gesamtschule Görlinger Zentrum 45/Tollerstrasse – Malerarbeiten – 2013-1243-5-c	Seite 432
Öffentliche Ausschreibung nach VOF Verhandlungsverfahren		
349	Auf dem Sandberg – Leistungen der Objektplanung – 2013-1333-3	Seite 433
Wettbewerbsbekanntmachung		
350	Erweiterung des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud, Obenmarspforten, 50667 Köln sowie städtebauliche Ergänzung des Wettbewerbsgebietes – europaweiter, einphasiger, begrenzter Wettbewerb für Architekten mit EU-weiter Ankündigung und vorge-schaltetem Auswahlverfahren nach RAW 2004. – 2013-1281-5	Seite 437

336 Einladung 45. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 18.07.2013 – 14:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 **Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 **Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**
 - 2.1 Annahme einer Geldspende der Lufthansa AG an das Gürzenich-Orchester Köln
 - 2.2 Annahme der Schenkung einer Steinskulptur „Heiliger Johannes“ Frankreich 14. Jahrhundert durch die Erben Dr. Konrad Adenauers (1906–1993) für das Museum Schnütgen
- 3 **Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen betreffend „Filmhaus Köln – Ausschreibung der neuen Trägerschaft“
 - 3.1.2 Antrag der CDU-Fraktion und der Ratsmitglieder Andreas Henseler (Freie Wähler Köln) und Thor-Geir Zimmermann (Deine Freunde) betreffend „Moratorium für das Projekt „Jüdisches Museum“ auf dem Rathausvorplatz“
 - 3.1.3 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Schaffung von Wohnraum für bis zu 5.000 Kölnerinnen und Kölner – Realisierung des Stadtteils Kreuzfeld“
 - 3.1.4 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Freie Kulturszene Köln – Erhalt des Gesamtkunstwerkes Kolbhalle“
 - 3.1.5 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Milieuschutzsatzung als Instrument gegen Luxussanierungen und die Verdrängung von Mietern“
 - 3.1.6 Antrag der CDU-Fraktion betreffend „Flächen für Wohnungsbau bereitstellen - jetzt“
 - 3.1.7 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Moratorium Godorfer Hafen“
 - 3.1.8 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Solidarität mit OB Roters - Linksextremismus konsequent bekämpfen!“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 **Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 4.1 Anfrage von Ratsmitglied Thor-Geir Zimmermann (Deine Freunde) betreffend „Live Streaming der Ratssitzungen“
 - 4.2 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Flugverbot statt Wohnungsnot“
- 5 **Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**

- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.1.1 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR: Aufhebung der drei Fristensatzungen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 6.1.2 Änderung der Betriebssatzung für die Bühnen der Stadt Köln
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.2.1 Änderung der Geschäftsordnung über die Abgabe kostenloser bzw. ermäßigter Eintrittskarten bei den Bühnen der Stadt Köln
- 6.2.2 Änderung der Satzungen über die Erhebungen von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzungen)
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.3.1 Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif -
- 6.3.2 2. Änderungsverordnung zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 8.1 Überplanmäßiger Aufwand für Bewachung im Bereich der Flüchtlingswohnheime
Hj. 2013/2014
- 8.2 Überplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen im Produktbereich 05, Soziale Hilfen, im Haushaltsjahr 2012
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Ergänztender Planungsbeschluss für die Baumaßnahme des Ganztagsbereichs der Theodor-Heuss-Realschule, Euskirchener Str. 50, 50935 Köln wegen Kostensteigerung
- 10.2 Städtebauförderungsmaßnahme KinderKulturHaus Vondelstr. 4–8, 50677 Köln
hier: Honorarkosten für rechtliche Beratung bei Prüfung und Abwicklung strittiger Baukostenforderungen
- 10.3 Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 10.4 Namensgebung Verknüpfungshaltestelle am Heumarkt; Heumarkt bzw. Kapitol
- 10.5 Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins nächste Haushaltsjahr
hier: Grundsatzregelung gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW
- 10.6 Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2013
- 10.7 Vergabe des Etats „Feuerwehrtopf Förderkonzepte“, Haushaltsjahre 2013/2014
- 10.8 Mitteilung über eine Kostenenerhöhung der Investitions-
auszahlungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziffer 7 für das Haushaltsjahr 2013 bei der Finanzstelle 6903-1202-4-6007, Hst. Lenaupl.-Endhst.Ossend.-B. anhebung, Hst. Gutenbergstraße
- 10.9 Wirtschaftsplan der Bühnen der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2012/13
- 10.10 Wirtschaftsplan der Bühnen der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2013/14
- 10.11 Betrauung der SBK nach dem Almunia Paket
- 10.12 Resolution zur Abgeltung der Folgewirkungen von Aufbrüchen im Straßenland (Erschwerenentgelt)
- 10.13 Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen
- 10.14 Sanierung Orchesterprobenzentrum Stolberger Straße hier: Vorlage der reduzierten Entwurfsplanung
- 10.15 Verwendung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren sowie der Mittel für Interkulturelle und Integrationsprojekte für die Jahre 2013 und 2014. Hierzu Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in 2013 unter Herstellung einer jahresübergreifenden Haushaltsneutralität.
- 10.16 Förderschule Lernen im Stadtbezirk Nippes
Auflösung der FLE Kretzerstr. 5–7, 50733 Köln-Nippes, bei gleichzeitiger Einrichtung eines Teilstandortes der FLE Leyendecker Str. , 50825 Köln-Ehrenfeld , im Gebäude Kretzerstr. zum 31.07.2014
- 10.17 Errichtung einer zweizügigen offenen Ganztagsgrundschule in Köln-Nippes am Standort Kretzerstr. 5-7, 50733 Köln zum Schuljahr 2014/15
- 10.18 Förderschulen Lernen im Stadtbezirk Mülheim, Auflösung der FLE Holweider Str. (André-Thomkins-Schule)
- 10.19 Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums Köln
- 10.20 Fortführung Bundesprogramm „Berufsbezogene Sprachförderung“ in 2014 und 2015
- 10.21 Stadtwerke Köln GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags
- 10.22 Bericht über die öffentlichen Beteiligungen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2011 – Beteiligungsbericht 2011 –
- 10.23 Kooperation der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Errichtung und dem Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum
- 10.24 Abriss und Neubau einer Grundschule, Fühlinger Weg 7, 50765 Köln-Volkhoven/Weiler
Baubeschluss
- 10.25 Neubau Hilde-Domin-Schule, Schule für Kranke, Florentine-Eichler-Str., 51067 Köln-Holweide
- 10.26 GTS Erweiterung Apostelgymnasium, Biggestr. 2, 50931 Köln
Baubeschluss
- 10.27 Erweiterungsbau mit Kammermusiksaal für das Humboldt-gymnasium Kartäuserwall 40 in 50678 Köln-Altstadt/Süd
Baubeschluss
- 10.28 Neubau einer Ganztageserweiterung für die Johann-Bendel-Realschule, Danzierstr. 146 a, 51063 Köln-Mülheim
Weiterplanungsbeschluss
- 10.29 Beendigung der Beteiligung von moderne stadt an den Krankenhausgesellschaften
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 11.1 173. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 7, Köln-Porz
Arbeitstitel: „Norderweiterung der Industrieflächen des Airport-Business-Parks“ in Köln-Porz-Gremberghoven
hier: Feststellungsbeschluss

- 11.2 188. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 1, Köln-Innenstadt
Arbeitstitel: „Rheinparkhallen/Staatenhaus“ in Köln-Deutz
hier: Feststellungsbeschluss
- 11.3 185. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 1, Köln-Innenstadt
Arbeitstitel: „Messe City“ in Köln-Deutz
hier: Feststellungsbeschluss
- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 75395/02
Arbeitstitel: Hertzstraße in Köln-Porz
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 60439/04
Arbeitstitel: Willi-Lauf-Allee in Köln-Junkersdorf
- 12.3 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 68360/05
Arbeitstitel: Gewerbegebiet östlich Claudiusstraße in Köln-Immendorf
- 12.4 Beschluss über die Einleitung sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6250/04
Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark Ossendorf in Köln-Ossendorf, 5. Änderung Spielplatz Butzweilerhof
- 12.5 Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 7048/02
Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Berliner Straße in Köln-Mülheim
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs-/Durchführungs-/Fluchtlinienplänen**
- 13.1 Aufhebung des Durchführungsplanes A Nummer 75439/02 (Teilaufhebung)
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Am Ziegelfeld in Köln-Rath/Heumar
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen - Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 232. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 MÜLHEIM 2020
hier: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Veedelsbeirat
- 17.2 Neuwahl eines Stellvertreters für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
- 17.3 Nachbesetzungen im Unterausschuss Ganztags
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel an alle städtischen Schulen für das Schuljahr 2013/2014 mit einseitiger städtischer Wahrnehmungsoption für die drei Folgeschuljahre
- 19 –**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Rückübertragung des Grundstücks Ostlandstr. 39 in Köln-Weiden, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1936, Größe 1.141 m², aus dem Sondervermögen der Gebäudewirtschaft in das Allgemeine Liegenschaftsvermögen
- 23.2 Ankauf eines Grundstücks im Bereich Zündorf-Süd; Eigentümer: Erbgemeinschaft von Geyr zu Schwepenburg/Korf
- 23.3 Städtisches Grundstück Stammstraße/Ecke Wahlenstraße in Köln-Ehrenfeld
- 23.4 Städt. Grundstück Sebastianstraße 44 in Köln-Niehl
- 23.5 Grundstücksankauf Bonner Straße 217 in Köln-Bayenthal
- 23.6 Gelände Sülzgürtel 47 (ehem. Kinderheim); Verkauf der Baufelder 1, 2 und Kirche
- 23.7 Städtische Grundstücke Heinrich-Eberts-Straße in Köln-Meschenich
- 23.8 Bestellung eines Erbbaurechtes bzw. Verkauf einer städtischen Fläche in der Theodor-Heuss-Str. in Köln-Porz-Finkenbergr
- 23.9 Grundstücksverkauf Lützerathstraße, Objekt „Am Lusthaus“
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 31 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) -Paket 9-
- 24.2 Vergleichsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Entschädigungszahlungen im Falle des sog. Löschfahrzeugkartells der Jahre 2001 bis 2009
- 24.3 Sanierung der Colonia-Deponie, Anwaltsbeauftragung
- 24.4 Neubau für eine Ganztageserweiterung der Max-Planck-Realschule, Planckstr. 14, 51145 Porz
- 24.5 Einbringung des Clouth-Geländes in die moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus und der Gemeindeentwicklung mbH
- 24.6 RheinEnergie AG
- 24.7 RheinEnergie AG
- 24.8 RheinEnergie AG
- 24.9 Einleitung von Vergabeverfahren zum Abschluss eines Rahmenvertrages über Kopierer/Multifunktionsgeräte in Schulen und für städtische Dienststellen im Zeitraum 01.07.2014 bis 30.06.2019
- 25 Wahlen**
- 25.1 Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 8. Juli 2013
Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

**337 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung – ESIE – in Köln-Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz‘
(Sanierungsgebiet ESIE) vom 3. Juli 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (s. Anlage) besonders gekennzeichnete Gebiet in Köln-Bayenthal, Köln-Raderberg, Köln-Zollstock sowie Randbereichen von Köln-Sülz und Köln-Neustadt-Süd wird gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet im „klassischen Verfahren“ festgesetzt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des nachfolgend beschriebenen Gebiets. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Westseite Luxemburger Straße ab Einmündung Hans-Carl-Nipperdey-Straße bis Eifelwall – Nordseite Eifelwall bis Eifelstraße – Nordseite DB-Eisenbahnring (südlich Vorgebirgswall/Bonner Wall) bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bonner Wall 21-23 (Flurstück Nr. 296) – westliche, nördliche und östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 296 bis Grundstücksgrenze des innerstädtischen DB-Eisenbahnring – Nordseite des Eisenbahnring bis zur Uferkante des Rheinstroms – Rheinufer nach Süden bis in Höhe des Privatweges Gustav-Hei-

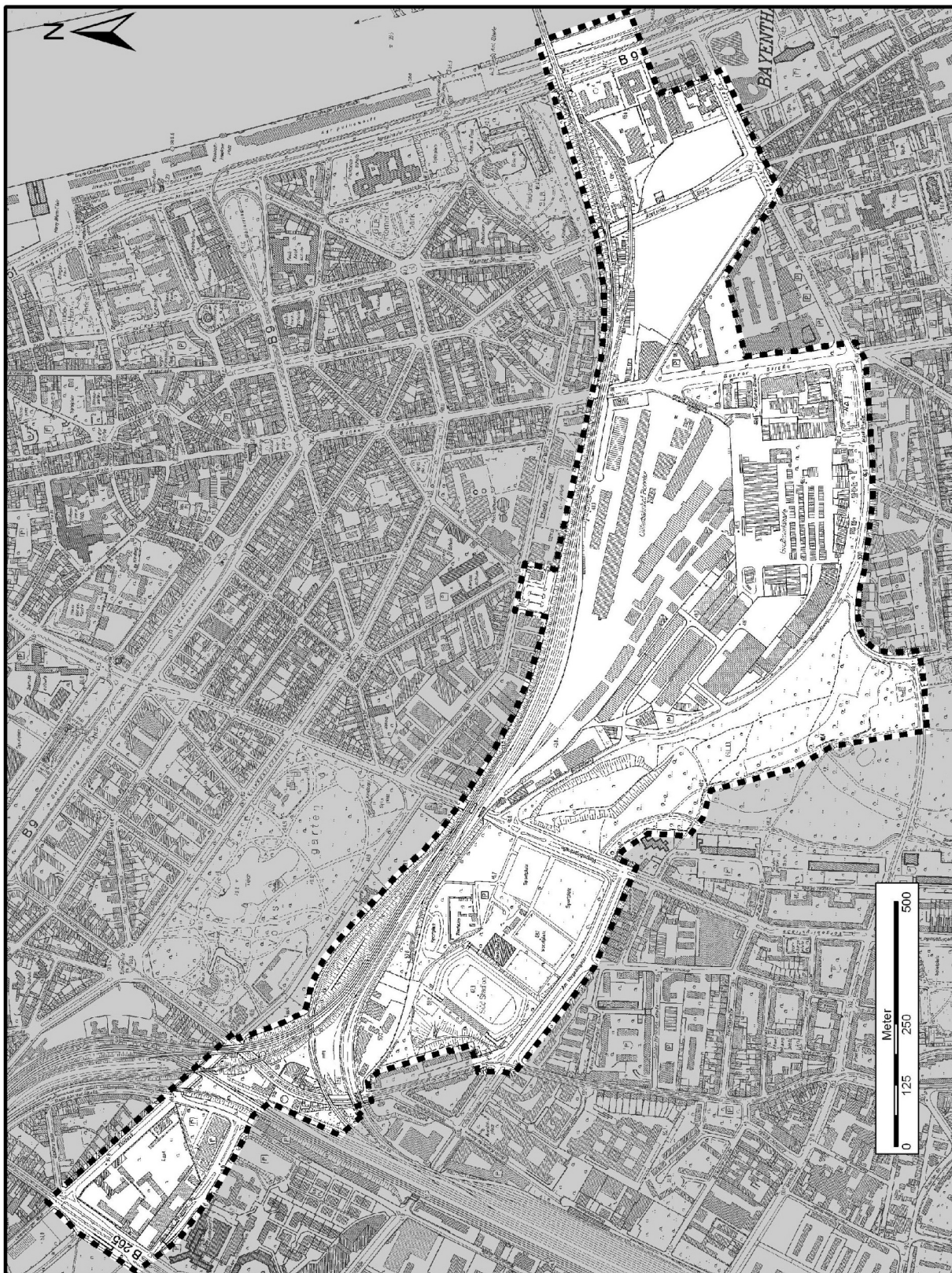
nemann-Ufer 56/58 (Flurstück 5252/22) nördlich Grundstücksgrenze Gustav-Heinemann-Ufer 68 (Flurstück Nr. 1806) und Fritz-Reuter-Straße 16 (Flurstück 5722/31) – westliche Seite Flurstück Nr. 5722/31 bis zur Fritz-Reuter-Straße – nördliche und westliche Seite Fritz-Reuter-Straße bis zur Schönhauser Straße – Südseite Schönhauser Straße bis Koblenzer Straße – Westseite Koblenzer Straße – nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1668 bis zur Bonner Straße – Ostseite Bonner Straße bis zur Südseite Marktstraße (Nordost-Ecke des Flurstücks Nr. 1057) – Süd- und Ostseite Marktstraße bis Kierberger Straße – Südseite Kierberger Straße bis zur westlichen Seite des Fuß- und Radweges (etwa Mitte des Grünzugs Süd) Richtung Nordwesten bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 945 Vorgebirgstraße vorbei an der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 945 – nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 156/10 bis Am Vorgebirgstor – Südseite Straße Am Vorgebirgstor bis zum nördlichen Abzweig Hönninger Weg – südliche Grenze Flurstück Nr. 772 – östliche Parzellengrenze Hönninger Weg 53 – 73 (Flurstücke Nr. 766 bis 772, 1455 und 1457) bis Vorgebirgsglaciweg – Südseite Vorgebirgsglaciweg bis Hönninger Weg – Westseite Hönninger Weg bis Ostseite der DB-Trasse – Ostseite der DB-Trasse bis auf Höhe der Hans-Carl-Nipperdey-Straße – südliche Seite Hans-Carl-Nipperdey-Straße bis zur Westseite der Luxemburger Straße.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung in Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften der §§ 152 – 156 a Baugesetzbuch über den Anwendungsbereich (§ 152 Baugesetzbuch), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung (§ 153 Baugesetzbuch), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 Baugesetzbuch), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen (§ 155 Baugesetzbuch), über die Überleitung zur förmlichen Festlegung (§ 156 Baugesetzbuch) sowie die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a Baugesetzbuch) wird hingewiesen:

§ 152 Baugesetzbuch lautet:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt wird.“

§ 153 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Sind auf Grund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 154 Abs. 3 Satz 2 oder 3 die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbetrags erloschen ist.

(3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

(5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind

1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 2 und im Falle der Geldabfindung nach § 59

Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 3 und 4 und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen;
3. § 58 nicht anzuwenden.“

§ 154 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Satz 3 gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschrift über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen im Sinne des § 135 a Abs. 3.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(2a) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Ausgleichsbetrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 ausgehend von dem Aufwand (ohne die Kosten seiner Finanzierung) für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (Verkehrsanlagen) in dem Sanierungsgebiet zu berechnen ist; Voraussetzung für den Erlass der Satzung sind Anhaltspunkte dafür, dass die sanierungsbedingte Erhöhung der Bodenwerte der Grundstücke in dem Sanierungsgebiet nicht wesentlich über der Hälfte dieses Aufwands liegt. In der Satzung ist zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der Aufwand der Berechnung zu Grunde zu legen ist; sie darf 50 vom Hundert nicht übersteigen. Im Geltungsbereich der Satzung berechnet sich der Ausgleichsbetrag für das jeweilige Grundstück nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Gesamtfläche; als Gesamtfläche ist die Fläche des Sanierungsgebiets ohne die Flächen für die Verkehrsanlagen zu Grunde zu legen. § 128 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf

Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehens bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 155 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen,

1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt,
2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 146 Abs. 3 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 errichtet oder geändert hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen,
3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Num-

mern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.

(2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch vor Abschluss der Sanierung erfolgen.

(5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.

(6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen oder Kosten für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen und die Erstattung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.“

§ 156 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsbeträge im Sinne des § 135 a Abs. 3.

(2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.“

§ 156 a Baugesetzbuch lautet:

„(1) Ergibt sich nach der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme und der Übertragung eines

Treuhandvermögens des Sanierungsträgers auf die Gemeinde bei ihr ein Überschuss der bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme erzielten Einnahmen über die hierfür getätigten Ausgaben, so ist dieser Überschuss auf die Eigentümer der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zu verteilen. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse bei der Bekanntmachung des Beschlusses über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Ist nach diesem Zeitpunkt das Eigentum gegen Entgelt übertragen worden, so steht der auf das Grundstück entfallende Anteil dem früheren Eigentümer und dem Eigentümer, der zu einem Ausgleichsbetrag nach § 154 herangezogen worden ist, je zur Hälfte zu.

(2) Die auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteile des Überschusses sind nach dem Verhältnis der Anfangswerte der Grundstücke im Sinne des § 154 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Die Gemeinde hat bei der Errechnung des Überschusses Zuschüsse abzuziehen, die ihr oder Eigentümern aus Mitteln eines anderen öffentlichen Haushalts zur Deckung von Kosten der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierungsmaßnahme gewährt worden sind. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren zur Verteilung des Überschusses nach landesrechtlichen Regelungen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs.1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hät-

ten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von

Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen wor-

den ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 03.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez.: Roters

338 Bundestagswahl 2013 – Öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 36 Bundeswahlordnung (BWO) im Rahmen seiner Sitzung am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der für das Gebiet der Wahlkreise 93–95, Köln I–III, bis zum 15.07.2013, 18:00 Uhr, bei dem Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013 zu entscheiden.

Am

Freitag, 26.07.2013

10:00 Uhr

**Raum 22/23 im Gebäude der Wahlorganisation
der Stadt Köln
Hollweghstraße 22–26, 51103 Köln**

findet die konstituierende Sitzung des Kreiswahlausschusses statt, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 BWO ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Die Verhandlungen und Entscheidungen trifft der Wahlausschuss gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Bezirksregierung Köln hat mich gemäß § 9 Abs. 1 BWG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen mit Schreiben vom 10.12.2012 mit sofortiger Wirkung zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 93–95 (Köln I–III) ernannt; zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wurde Herr Beigeordneter Franz-Josef Höing ernannt.

In den Wahlkreis 101, Leverkusen-Köln IV, fällt das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen und von der kreisfreien Stadt Köln, der Stadtbezirk 9 Mülheim. Wahlorganisatorisch wird der Wahlkreis 101 von der Stadt Leverkusen betreut, dort ist Herr Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn Kreiswahlleiter und Herr Dezernent Frank Stein stellvertretender Kreiswahlleiter.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Wahlkreise 93 – 95 sowie des Wahlkreises 101
3. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2013 für die Wahlkreise 93-95, Köln I-III gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 BWG i.V.m. § 36 BWO
4. Weiteres Verfahren:
Die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses wird am

Freitag, 27.09.2013

10:00 Uhr

in Raum 22/23 im Gebäude der Wahlorganisation der Stadt Köln

Hollweghstraße 22–26, 51103 Köln stattfinden.

Dann werden die Ergebnisse der Stimmenauszählung sowie die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber der Bundestagswahl vom 22.09.2013 festgestellt.

5. Verschiedenes

Köln, den 04.07.2013

gez. Kahlen
Kreiswahlleiter
(Stadtdirektor)

339 Bundestagswahl 2013 – Änderungen bzw. Ergänzungen der Öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 15/2013 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Meine Bekanntmachung vom 10.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 15/2013 vom 17.04.2013, wird wie folgt ergänzt und geändert (Änderungen sind kursiv gedruckt und unterstrichen):

1. Allgemeines

Ergänzung zu 1.1 Wahlberechtigung Beteiligung von Deutschen im Ausland

Mit Wirkung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 962) ist folgende Neuregelung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland in Kraft getreten:

Gemäß § 12 Abs. 2 S.1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt

oder

wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Damit besteht seit dem 03.05.2013 eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung von Deutschen im Ausland am Verfahren der Parteibewerbaufstellung und für deren Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten.

Ergänzung zu 1.2 Wählbarkeit

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

2. Kreiswahlvorschläge:

Änderung zu 2.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/ der Bewerberin,
5. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge

unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf **allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Köln, den 03.07.2013

gez. Kahlen
Kreiswahlleiter
(Stadtdirektor)

340 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet östlich der Thessaloniki-Allee, südlich der Fuß- und Radwegverbindung Thessaloniki-Allee/Vietorstraße, westlich der Bebauung an der Vietorstraße und nördlich der Bebauung Peter-Stühlen-Straße/Thessaloniki-Allee (Gemarkung Kalk Flur 20 Flurstück 174) – Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen und Gewerbe festzusetzen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob anstelle des Gewerbes (z.B. Hotel) Wohnungsbau, insbesondere auch studentisches Wohnen, festgesetzt werden kann.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 15. bis 26. Juli 2013 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22813 erfolgen.

Köln, den 3. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

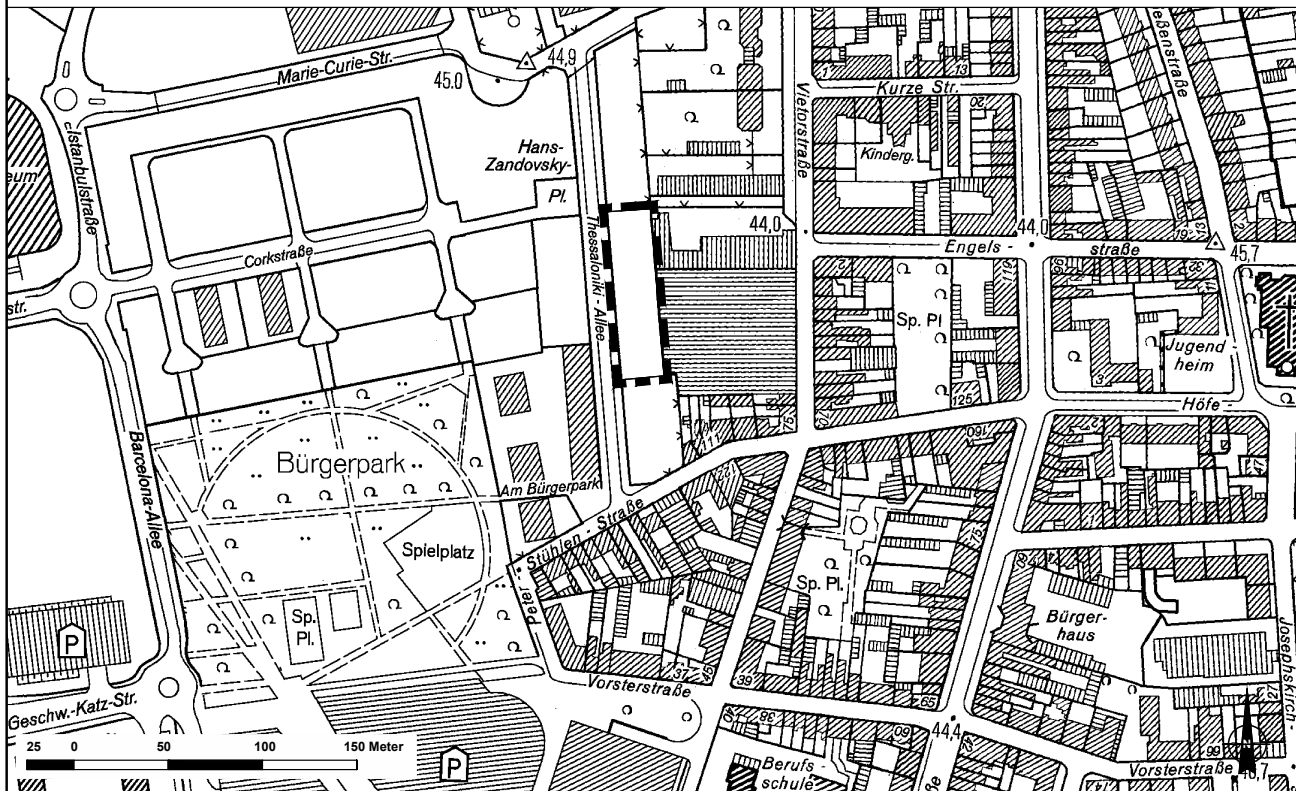
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70455/04 Thessaloniki - Allee in Köln - Kalk



341 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans

Arbeitstitel: Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet östlich der Hohe Straße, begrenzt im Norden durch die vorhandene Bebauung und im Süden durch die Rheinuferböschung, in Köln-Porz-Ensen —Arbeitstitel: Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen— einzuleiten mit dem Ziel, die historische Dichte der alten Rheindörfer mit den verwinkelten Gassen und heterogener Struktur aufzugreifen und 17 Wohneinheiten als ineinander verschachtelte und differenziert gestaltete Einfamilienhäuser zu schaffen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten:

- die Gestaltung der umlaufenden Mauer im weiteren Verfahren zu optimieren und
- für eine angemessene öffentliche Durchwegung zu sorgen.

Köln, den 26. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

342 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Arbeitstitel: Nördlich Alsdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 16.10.2003 gefassten Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nummer 63457/02 für das Gebiet nördlich der Alsdorfer Straße für die Flurstücke 202/10, 244, 1201, 1202, 1204, 3469/202, 3470/202, 3994/202, 3995/202, 3996/202, 4002/202 sowie teilweise für den Bereich der Flurstücke 683, 1126, 1128, 1131, 1203 und 2877/202, alle Flur 68

der Gemarkung Müngersdorf –Arbeitstitel: Nördlich Alsdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld – aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Köln, den 26. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

343 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung „Mutzbach“

Az.: 54.1.12.1- Mutzbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Mutzbaches – von der Mündung in die Dhünn bis zum Gewässerkilometer (km) 14+153 – im Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt und den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 22.07.2013 bis zum Mittwoch, den 21.08.2013** einschließlich bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07F42 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Mo, Di und Do: 8–16 Uhr, Mi und Fr: 8–12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung, Telefon:0221/221-22020.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 04.09.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung

unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Mutzbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 28.05.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 06.05.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 13.05.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

344 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Entwurf des Überschwemmungsgebietes des Rheins Vergrößerung der Überschwemmungsgebietsflächen im Bereich des Niehler Hafens

Az.: 54.1.12.1-Rhein

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins von der Landesgrenze Rheinland Pfalz bei Gewässerkilometer (km) 639+300 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 711+200 im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Stadt Wesseling im Rhein-Erft-Kreis, der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter, Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegen. Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Vergrößerung der Überschwemmungsgebietsflächen im Bereich des Niehler Hafens (bei km 692+000 bis 693+100) und dadurch einer erneuten Auslegung der Unterlagen im Stadtgebiet Köln bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden kann.

Die aktuellen Unterlagen für die Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Rheins werden daher gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW erneut einen Monat lang in den der Stadt Köln, in deren Bereich sich die Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes des Rheins auswirkt, und zwar in der Zeit vom 22.07.2013 bis 21.08.2013 einschließlich bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07F42 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Mo, Di und Do: 8–16 Uhr, Mi und Fr: 8–12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 0221/221-22020.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **04.09.2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5–7 LWG. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Bereits erhobene Einwendungen gegen die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes werden im weiteren Festsetzungsverfahren geprüft. Auf die geänderten Überschwemmungsgebietsflächen weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Köln, den 17.06.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

345 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Kunsttransportausschreibung des Wallraf-Richartz- Museum & Fondation Corboud Köln – 21013-1146-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10A04
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung:

Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Köln zeigt in dem Zeitraum 20.9.2013–9.2.2014 die Wechselausstellung mit dem (Arbeits-)Titel „Die Geheimnisse der Maler – Köln um 1400“ (Arbeitstitel)

Zu dieser Ausstellung wurden Leihgaben verschiedener Leihgeber zugesagt. Die Leihgaben, allesamt hochwertige Kunstgegenstände zumeist aus dem Mittelalter, sollen vor Ausstellungsbeginn zum Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud und nach Ende der Ausstellung wieder zurück zu den Leihgebern gebracht werden. Der Transport dieser Ausstellungsexponate muss in konservatorischer Hinsicht den derzeit üblichen Museumsstandards entsprechen und muss durch ein renommiertes Kunsttransportunternehmen durchgeführt werden.

Für diese Maßnahme sucht das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud ein geeignetes Kunsttransportunternehmen.

Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: August 2013

Ende: März 2014

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 60.000,00 Euro netto

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Der Transport der Ausstellungsexponate muss in konservatorischer Hinsicht den derzeit üblichen Museumsstandards entsprechen und muss durch ein renommiertes Kunsttransportunternehmen durchgeführt werden.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Referenzen vergleichbarer Projekte in Qualität und Quantität der letzten zwei Jahre (Nachweislich durch Tiele der betreuten Ausstellung, Institution und Ort, Ansprechpartner und kurzer Auflistung der erbrachten Leistungen)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Benennung des hauptsächlich mit diesem Projekt beauftragten Fachperson innerhalb des Unternehmens (Koordinator/ Ansprechpartner/ Projektleiter); sowie Eigenerklärung, dass vor der Vertragserteilung keinerlei Kontakt zu den Leihgebern stattgefunden hat; sowie Ei-generklärung zu der Verpflichtung, vollkommene Verschwiegenheit und Geheimhaltung über Einzelheiten des Auftrages und der Auftragsplanung gegenüber Dritten zu gewährleisten.

Eine Eigenerklärung, sowie die Prüfbereiche der Verpackungen; vor allem der Klimakisten.

Bescheinigung (Kopie) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung, beziehungsweise alternativ eine Eigenerklärung, spätestens zum Vertragsbeginn mindestens die nachstehenden Deckungssummen nachzuweisen: Personen- und Sachschäden 5 Millionen EURO; Vermögensschäden: 500.000,- EURO

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Innerbetriebliche Prozessanweisung für die Kunsttransportfahrer und Kunstpacker, zum Beispiel in Form einer dem ISO-Zertifizierungsprozess entnommenen Prozessbescheinigung, ein Fahrerhandbuch (Muster einer Aufgabenbeschreibung für die Fahrzeugbesatzung, die erkennen lässt, dass alle für die Sicherheit von Mensch und Fracht erforderlichen Maßnahmen getroffen sind)

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

Ausgewiesene Kunsttransportspedition mit Erfahrung für gleichwertige Ausstellungen im Museumsbereich

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Preis zu 80%; Prüfbericht der Klimakisten zu 10%; Qualität des Musters einer Aufgabenbeschreibung für die Fahrzeugbesatzung, die erkennen lässt, dass alle für die Sicherheit von Mensch und Fracht erforderlichen Maßnahmen getroffen sind zu 5%; Erfahrungen der genannten Ansprechperson (Projektleiter) zu 5%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 7,80 Euro, Bei Versand: 7,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 16.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 22.07.2013, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

346 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Rendsburger Platz – Einrichtung naturwissenschaftlicher Räume – 2013-1303-4-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer:Ausgabestelle Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Hauptschule Rendsburger Platz 1-3, 51065 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung naturwissenschaftlicher Einrichtung

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Chemie-Physik- und Biologieübungsraum

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen und Anzahl der Mitarbeiter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Der Jahresumsatz der letzten drei Jahre, die Referenzen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Aufforderung verlangt werden.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-32554, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 9,60 Euro, Bei Versand: 9,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 23.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 30.07.2013, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

347 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstraße – 11 Mega-Code-Trainingspuppen für Feuer- und Rettungswachen – 2013-1341-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1341-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstraße 13, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Zu liefern sind 11 Mega-Code-Trainingspuppen für Feuer- und Rettungswachen zu Aus- und Fortbildung der Rettungssanitäter und -assistenten. Angeboten werden soll das Produkt Ambu M MegaCode W oder gleichwertiger Art.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

11 Mega-Code.Trainer inklusive Steuergerät (Netbook) und Software in rollbarem Transportkoffer

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Software ist auf den Netbooks vorzuinstallieren.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,

Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 23.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 30.07.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

348 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Offenes Verfahren

Gesamtschule Görlinger Zentrum 45/Tollerstrasse – Malerarbeiten – 2013-1243-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1243-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen

Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung:

Gesamtschule Görlinger Zentrum 45/Tollerstrasse, 50829 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Malerarbeiten an Wänden, Decken und Metallkonstruktionen.

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Los 1) Trakt C: Sichtbeton – Lasur – 310 m²; Dispersionsbeschichtung – 2.574 m²; Latexanstrich – 178 m²; Decken Akustikdecken Friese – 595 m²; Deckenflächen gelochte GK-Platten – 120 m²; Stahlzargen – 38 Stück; Treppengeländer – 55 m². Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn oder Ende des Auftrags : 20 Tage ab Auftragsvergabe Los2)

Trakt E: Wände Sichtbeton – Lasur – 605 m²; Dispersionsbeschichtung – 4.484 m²; Latexanstrich – 500 m²; ; Decken Akustikdecken Friese – 730 m²; Deckenflächen gelochte GK-Platten – 250 m²; Stahlzargen – 68 Stk; Treppengeländer – 62 m². Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn oder Ende des Auftrags : 30 Tage ab Auftragsvergabe

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Trakt C/Trakt E/Gesamt

Wände

Sichtbeton – Lasur – 310 m²/605 m²/915 m²;

Dispersionsbeschichtung – 2.574 m²/4.484 m²/7.058 m²;

Latexanstrich – 178 m²/500 m²/678 m²;

Decken

Akustikdecken Friese – 595 m²/730 m²/1.325 m²;

Deckenflächen gelochte GK-Platten – 120 m²/250 m²/370 m²;

Stahlzargen – 38 Stk/68 Stk/106 m²;

Treppengeländer – 55 m²/62 m²/117 m².

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 50 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B, 3 % Mängelanspruchsbürgschaft und 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft sind im Falle der Auftragserteilung vorzulegen.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vor- druck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Aktueller Auszug (nicht älter als 12 Monate) aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes des Bieters.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Angaben über Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit es Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die vergleichbar sind. Unter Einschluss des Anteils der mit anderen Unternehmen gemeinsam ausgeführten Leistungen.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung der ausgeführten Leistung, Ansprechpartner und Telefonnummer sowie Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 38,35 Euro, Bei Versand: 42,75 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 08.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 20.08.2013, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 20.11.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen
siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 26.06.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

349 Öffentliche Ausschreibung nach VOF – Verhandlungsverfahren Auf dem Sandberg – Leistungen der Objektplanung – 2013-1333-3

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren – VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Auf dem Sandberg 120, 51105 Köln-Poll,

Kurze Beschreibung des Auftrags:

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Auftrag: Leistungen der Objektplanung nach § 33 HOAI 2009, beziehungsweise in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, Grundlagenermittlung teilweise, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, teilweise Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung(Bauüberwachung), sowie Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphasen 2-6, 8 und 9, teilweise 1 und 7), für einen dreigeschossigen, barrierefreien

Erweiterungsbau für geistig- und körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler der Förderschule Auf dem Sandberg 120, 51105 Köln-Poll.

Der Erweiterungsbau beinhaltet Klassenräume, Fachräume für Psychomotorik, Gruppen-Differenzierungsräume, einen Musikraum, Matschraum im Gebäude, Umkleide- und Nebenräume, Verwaltungsräume, einen Aufzug.

Die Verbindung des Neubaus zum dreigeschossigen Bestandsgebäude soll in den beiden Obergeschossen mittels einer Brücke im jeweiligen Flurbereich erfolgen.

Für die Realisierung des Raumprogramms gemäß der Aufgabenstellung sowie der Anordnung des Baukörpers auf dem Schulgrundstück, wurde aus planungsrechtlichen Gründen (Grundstückserweiterung) eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Bei der Objektplanung ist die Anordnung des Erweiterungsbaus (Standort auf dem Schulgrundstück), die Anzahl der Geschosse (dreigeschossig wie oben genannt), entsprechend dieser Vorgaben zu übernehmen.

Für den Neubau wird eine hohe Energieeffizienz angestrebt, in Annäherung des von der Stadt Köln für Neubauten vorgesehenen Passivhausstandards. Die Anwendung der vom Rat der Stadt Köln festgelegten Standards, die über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) hinaus gehen, gilt nicht mehr als generelle Vorgabe, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Folgekosten zu entscheiden.

Die in den Energieleitlinien der Stadt Köln festgelegten Anforderungen für öffentliche Bauten sind zu erfüllen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind, in jedem Fall, einzuhalten. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen.

Der Bruttorauminhalt beträgt insgesamt circa 15 000 Kubikmeter, die Bruttogeschossfläche circa 3 700 qm, die Nutzfläche circa 2 200 qm.

Nach überschlägiger Kostenannahme betragen die Kosten für die Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 (Bauwerk-Baukonstruktionen und Bauwerk-Technische Anlagen) circa 5,1 Millionen Euro (netto), davon beträgt der Kostenanteil für die Kostengruppe 300 nach DIN 276-1 (Bauwerk-Baukonstruktion) voraussichtlich circa 3,7 Millionen Euro (netto).

Es ist beabsichtigt die Leistungen stufenweise zu vergeben. Zunächst ist die Beauftragung bis einschließlich Leistungsphase 3 vorgesehen. Im Anschluss wird der Weiterplanungs- und der Baubeschluss beim Rat der Stadt Köln beantragt.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: ja

Beauftragung der Leistungsphasen 4 bis 9, davon Leistungsphase 7 teilweise, für Objektplanung gemäß § 33 HOAI 2009.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 100 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: siehe unter III.2.2)

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

-in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.

-in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

-dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

-dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bietergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

-Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

-Vor Ort ist ein Bauleiterbüro einzurichten, wenn der Bürostandort keine durchgängige Präsenz garantiert.

-Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

-Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben.

-Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

-Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 GWB

- unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren

- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen

- innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

- siehe § 101b Absatz 2 GWB

- 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nr. 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

-Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (Sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der

vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

-Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

-Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF

-Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a–g VOF gegen ihn vorliegen

-Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

-Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, gemäß § 4 (9) VOF

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) VOF

- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2010, 2011, 2012, gemäß § 5 (4) VOF

- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

(Abgabe sämtlicher Nachweise mit Teilnahmeantrag).

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen, (Büroinhaber /-inhaberin und/ oder festangestellter Beschäftigter/ Beschäftigte) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweist. Der Nachweis der Eintragung (von mindestens einem projektverantwortlichen Architekten/-Architektin) bei einer Architektenkammer ist zu erbringen.

2) Nachweis von drei geplanten und fertig gestellten Projekten (Als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung (Neubauten, Erweiterungsneubauten keine Bestandssanierungen) nach § 5 (5)b VOF. Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2006 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2006 bis einschließlich Mai 2013).

Die drei Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 1,5 Millionen Euro (netto) für die Bauwerkskosten Baukonstruktionen und technische Anlagen (Kostengruppe 300 und 400) nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kosten) aufweisen.

Davon muss mindestens ein Projekt eine Schule eines öffentlichen Auftraggebers sein.

Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 2 bis 5 der in der Auftragsbe-

schreibung genannten Leistungsphasen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung), gemäß § 33 HOAI in der zur Zeit gültigen Fassung, nachgewiesen werden, oder gleichwertige landesspezifische Leistungen. Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Als vergleichbare Projekte werden Projekte ab der Honorarzone III anerkannt.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von

Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers

mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum,

Projektumfang/Kosten, und Angabe der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen sowie der

Honorarzone.

Bietergemeinschaften:

Im Falle von Bietergemeinschaften legt die Bietergemeinschaft entweder drei gemeinsam bearbeitete Referenzen vor oder jedes Mitglied legt jeweils drei nicht gemeinsam bearbeitete Referenzprojekte gemäß den genannten Kriterien vor. Ein Bieter dieser Bietergemeinschaft muss bei den geforderten Referenzprojekten mindestens die vollständige Bearbeitung der Leistungsphasen 2 bis 5 nachweisen. Der /die weiteren Bieter können nur hinsichtlich der vollständigen Bearbeitung der Leistungsphasen abweichend auch nur 3 Leistungsphasen der Leistungsphasen 1- 9 nachweisen.

(Im Falle zweier oder mehr Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit dem Nachweis der vor genannten Kriterien, wird zur Wertung hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer nur das Mitglied mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt).

3) Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird, gemäß § 5 (5)e.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 4

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).

2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und

Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung (maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl).

3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 3 Millionen. EURO (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe), insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 3 Millionen EURO (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 1,5 Millionen EURO (netto),(gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).

4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Gebäuden für öffentliche Auftraggeber (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).

5. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Schulgebäuden (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).

6. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit Nachweis über die vollständig erbrachten Leistungsphasen 6 und 8,

(Mindestanforderung Leistungsphasen 2-5, gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).

(ein Projekt: 15 Punkte, zwei Projekte: 22,5 Punkte, drei Projekte: 30 Punkte)

Maximal sind 80 Punkte erreichbar.

Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien:

1. Darstellung Abwicklung des Projektes/

Herangehensweise

1.1.Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

1.2.Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderer Projektbeteiligter, Fachplanern.

1.3.Darstellung der Bauleitertätigkeiten, Bauüberwachung/Präsenz vor Ort

2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings

Terminsicherung, Nachtragsabwehr und

Bewältigung von Leistungsstörungen

3. Darstellung der planerischen Möglichkeiten hinsichtlich der Nachhaltigkeit bei der Materialauswahl (Robustheit)

4. Honorarvertrag:

Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.

Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderlichen Besondere Leistungen zu ergänzen.

Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.

Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist jedoch erforderlich.

Gewichtung:

zu 1.: maximal 40 Punkte (maximal 3 x je 13,33 Punkte)
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte , teilweise überzeugend: 6,5 Punkte , nachvollziehbar: 9 Punkte , überzeugend: 13,33 Punkte)

zu 2.: maximal 15 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte , nachvollziehbar :10 Punkte , überzeugend: 15 Punkte)

zu 3.: maximal 15 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte , nachvollziehbar :10 Punkte überzeugend: 15 Punkte)

zu 4.: maximal 30 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte,
günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot
anteilige Punktereduzierung im Verhältnis – linear)

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 07.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 13.08.2013, 14.00 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt

Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss. Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 05.07.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

350 Wettbewerbsbekanntmachung Erweiterung des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud, Obenmarspforten, 50667 Köln sowie städtebauliche Ergänzung des Wettbewerbsgebietes – europaweiter, einphasiger, begrenzter Wettbewerb für Architekten mit EU-weiter Ankündigung und vorgeschaltetem Auswahlverfahren nach RAW 2004. – 2013-1281-5

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1281-5

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren – VOF

Angabe der vom Auftraggeber bereits gewählten Unternehmen:

1. Christ + Gantenbein, Basel; 2. Sergison Bates, Zürich, London; 3. Peter Kulka, Köln; 4. Paul Böhm, Köln; 5. Bruno Fioretti Marquez, Berlin; 6. Gernot Schulz, Köln

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Der Wettbewerb wird als einphasiger, begrenzter Realisierungswettbewerb mit 18 teilnehmenden Architekturbüros mit EU-weiter Ankündigung und vorgeschaltetem Auswahlverfahren nach RAW 2004 ausgeschrieben. Das Wettbewerbsverfahren ist anonym. Der Wettbewerbsausschuss der Architektenkammer NRW wirkt beratend mit.

Gegenstand des Verfahrens ist die Entwicklung eines Gebäudes oder Gebäudeensembles zur Aufnahme der Erweiterungsflächen des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud und weiterer Nutzungen (Gewerbeflächen, Büro- und Wohnnutzungen sowie museumsaffine Nutzungen). Planungsziel ist, das Wettbewerbsgebiet mit einem angemessenen Nutzungsmix zu entwickeln, der die teilweise Nutzung als Museum berücksichtigt und insgesamt die Ausstrahlung eines Kulturbaus besitzt sowie städtebaulich und architektonisch sensibel auf sein direktes Umfeld (Museumsbau von O.M. Ungers, Rathaus und zukünftiges Jüdisches Museum) reagiert.

Das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud gehört zu den bedeutendsten Gemäldegalerien in Deutschland. Seine Sammlung mittelalterlicher Malerei genießt Weltruhm. Stefan Lochners „Muttergottes in der Rosenlaube“ ist ihr Höhepunkt. Weitere Highlights des Kölner Hauses sind die Malerei des Barock mit Gemälden von Rubens, Rembrandt, Murillo bis Boucher, die deutsche Romantik sowie der französische Realismus und Impressionismus. Mit den Bildern der Fondation Corboud besitzt das Wallraf-Richartz-Museum die umfangreichste Sammlung impressionistischer und neoimpressionistischer Kunst in Deutschland. Manet, Monet, Renoir, Pissarro, Sisley und Signac sind hier ebenso mit Meisterwerken vertreten wie van Gogh, Cézanne, Gauguin, Ensor und Munch. Das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud liegt inmitten der Kölner Altstadt unweit von Dom und Rathaus.

Aufgrund der beengten Raumsituation in dem 2001 fertig gestellten Museum werden räumliche Ausbaumöglichkeiten in einem Umfang von circa 1.000 qm netto Ausstellungsfläche gesucht. Diese Erweiterung soll den umfangreichen Bestand des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud einem breiten Publikum zugänglich machen und einen wichtigen kulturellen Beitrag für die Stadt Köln leisten. Neben dieser reinen Ausstellungsfläche benötigt das Museum rund 500 qm zusätzliche Flächen für die Vorbereitung. Dazu gehören die Anlieferung, ein separater Raum für die Akklimatisierung der Klimakisten, ein Raum für den Registrar und die Zustandskontrolle der Gemälde (an Gitterwänden), ein Lager für die Leerkisten und eines für Vitrinen, Sockel, Ausstellungswandmodule sowie Nebenräume.

Für die Erweiterung des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud steht das städtische Grundstück Martinstraße 34-42 (Flurstück 1184) des ehemaligen Kaufhauses Kutz, in direkter Nachbarschaft zum Museum, sowie das Grundstück der Martinstraße 30 zur Verfügung. Durch die Bebauung des Wettbewerbsgebietes besteht die Chance, mit einer dem Standort gerechten, adäquaten Lösung, diesen innerstädtischen Bereich mit seinen vielfältigen Funktionen zu kompletieren. Das Areal von circa 1.653 qm Grundstücksfläche soll neben den Erweiterungsflächen des Museums zusätzlich mit museumsaffinen Nutzungen, attraktiven Wohn- und Büronutzungen sowie Flächen für Einzelhandel verdichtet werden.

Wettbewerbsaufgabe ist die Entwicklung eines hochbaulichen Konzeptes für das Planungsareal, in dem der Erweiterungsbau des Museums auf Grundlage des Raum und Funktionsprogramms eine besondere Rolle einnimmt. Ziel der Stadtplanung ist eine dem Standort angemessene Komplettierung des Stadtraumes sowie eine adäquate architektonische Ergänzung der bedeutenden umgebenden Architekturen. Darauf aufbauend ist eine attraktive und imagefördernde Struktur zu entwickeln, in der sich die Erweiterungsflächen als behutsame Weiterentwicklung des Museums abbilden. Die Erlebbarkeit des bestehenden Museumsgebäudes soll möglichst wenig beeinträchtigt werden. Hier sind gebäudeintern kreative Lösungsansätze gefragt, die in subtilem Umgang mit den Belan-

gen des Bestandes eine prägnante Innenraumsituation der gemeinsamen Erschließung mit dem Ergänzungsbau entwickeln. Ziel des Wettbewerbs ist die Erlangung eines realisierbaren Entwurfskonzeptes, das die museumspädagogischen/didaktischen, funktionalen, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllt und sich auf überzeugende Weise mit den städtebaulichen und architektonischen Ansprüchen des Stadtraums auseinandersetzt. An das Gebäudeensemble werden hohe Anforderungen bezüglich des Städtebaus, des Denkmalschutzes sowie des ökologischen und kostensparenden Bauens gestellt.

Das Planungsareal sowie das angrenzende Straßenland von Martinstraße und Marsplatz sind als Bodendenkmäler in die Denkmälerliste der Stadt Köln eingetragen. Unter den Kellerböden der niedergelegten Bebauung haben sich am Fuß des Niederterrassenabfalls zur Rheinaue die römische Stadtmauer aus dem späten 1. Jahrhundert nach Christus, die an der Westseite von einer Straße begleitet wird, ein östlich vorgelagerter Kai, der Westrand einer verfüllten, bis in die Mitte des 2. Jahrhunderts nach Christus als Naturhafen genutzten Altrheinrinne sowie mittelalterliche Keller erhalten. Eine Sichtbarmachung der Bodendenkmäler, die unterhalb der Bestandskeller liegen, ist nicht angestrebt. Vielmehr soll das bis in eine Tiefe von circa H. 35,50 m über NHN reichende Bodenarchiv, das sich durch einen hohen Anteil an Feuchtbodensedimenten auszeichnet, möglichst ungestört dauerhaft erhalten werden. Die Baukosten für die Gesamtmaßnahme (Kostengruppen 300–400 nach DIN 276 Neu) sind mit rund 17,0 Millionen Euro (netto) angenommen. Von den Wettbewerbsteilnehmern wird ein städtebaulich, architektonisch und funktional anspruchsvoller Entwurf erwartet, der möglichst eine höchst zulässige Ausnutzung des Wettbewerbsareals und somit eine höchst mögliche Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die weiteren Nutzungen anstrebt.

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: siehe oben

Voraussetzungen des Auftrags

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Teilnahmeberechtigt sind Architekten (Fachrichtung Hochbau):
1. Natürliche Personen werden zugelassen, wenn sie am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Wettbewerbes im EU-Amtsblatt

- nach geltendem Recht ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt/in“ (oder einer entsprechenden Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes) berechtigt sind und ihren Geschäftssitz/Wohnsitz in dem vom EWR-Abkommen erfassten Gebiet oder in einem sonstigen Drittstaat, sofern dieser ebenfalls Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens ist, haben;

- ist die Berufsbezeichnung im Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, bestimmen sich die fachlichen Anforderungen nach der einschlägigen EG-Richtlinie.

2. Juristische Personen werden zugelassen, wenn sie am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Wettbewerbes im EU-Amtsblatt folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Geschäftssitz im Zulassungsbereich;
- zum satzungsgemäßen Geschäftszweck gehören der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Planungsleistungen;
- der/die bevollmächtigte Vertreter/in der Gesellschaft und der/

die Verfasser/in der Wettbewerbsarbeit erfüllen die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt sind.

3. Bei Bewerbergemeinschaften muss jedes Mitglied die Anforderungen erfüllen, die an natürliche oder juristische Personen gestellt werden; dies gilt auch bei Beteiligung von freien Mitarbeitern/innen.

Wer am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Wettbewerbes im EU-Amtsblatt bei einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer angestellt ist, der in anderer Form als Mitarbeiter/-in an dessen Wettbewerbsarbeit teilnimmt, ist von der eigenen Teilnahme ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bewerbungen beziehungsweise Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert beziehungsweise erarbeitet worden sind und eine Gefahr der Beeinflussung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung der Geheimhaltung nicht gegeben ist. Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen beziehungsweise Filialen desselben Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft sowie von mehreren Mitgliedern ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften (Partner, freie Mitarbeiter oder Angestellte) oder von Arbeitsgemeinschaften und ihren Mitgliedern. Eine Zusammenarbeit mit Fachplanern, Sachverständigen oder anderen Berufsgruppen für Fachbeiträge der Wettbewerbsarbeiten ist möglich. Die Benennung der weiteren beteiligten Fachplaner, Sachverständigen oder anderen Berufsgruppen erfolgt nach erfolgreicher Bewerbung und Zulassung zum Wettbewerbsverfahren in der Verfassererklärung. Fachplaner und Sachverständige, ebenso wie andere beteiligte Berufsgruppen dürfen nur einen Teilnehmer beraten und müssen in der Verfassererklärung aufgeführt sein. Verstöße gegen diesen Grundsatz führen automatisch zum Ausschluss.

Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen und gibt mit der Wettbewerbsarbeit eine Verfassererklärung gemäß Punkt 8 RAW 2004 und den Nachweis der Berufszulassung ab.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

III.1) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer

Der Zulassungsbereich umfasst die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).

Neben maximal 6 geladenen Teilnehmern erfolgt in einem offenen Bewerbungsverfahren die Auswahl weiterer 12 Teilnehmer. Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien:

Folgende Unterlagen/Erklärungen müssen zur Bewerbung fristgerecht vorliegen:

1. Vollständig ausgefüllter und von dem Büroinhaber, einem Geschäftsführer und/oder dem bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschriebener Bewerbungsbogen mit
 - a) Eigenerklärung gemäß §4 Absatz (6) und (9) VOF Stand 2009 (Erklärung über das Nichtzutreffen möglicher Ausschlussgründe).
 - b) Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (gemäß §5 Absatz (4) a VOF Stand 2009) im Auftragsfall mit Deckungssummen bei Personenschäden von 5,0 Millionen Euro und sonstigen Schäden von 3,0 Millionen Euro pro Jahr; die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das dreifache der Deckungssumme betragen.
 - c) Eigenerklärung zur Beruflichen Befähigung/Teilnahmeberechtigung (siehe Ziffer III.2 dieser Bekanntmachung).
 - d) im Fall einer Bewerbergemeinschaft zusätzlich: Vorlage ei-

ner von allen Mitgliedern unterzeichneten Bewerbungsgemeinschaftserklärung (Formblatt).

e) In allen übrigen Fällen, in denen ein bevollmächtigter Vertreter unterschreibt: Nachweis der Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmachtserklärung.

f) Bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

2. Außerdem sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: Referenzprojekte Neubau/Erweiterungsgebäude (mindestens 2 Projekte): Nachweis von mindestens zwei unter eigenem Namen geplanten Referenzprojekten (es müssen mindestens die Leistungsphasen 2-5 im Sinne HOAI 2009 §33 durchgehend erbracht worden sein) mit der Zuordnung Neubau im Sinne HOAI 2009 §2 einer vergleichbaren Bauaufgabe aus den letzten 10 Jahren (Abschluss Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) im Sinne HOAI 2009 §33 im Zeitraum 06/2003 bis 05/2013). Als vergleichbare Bauaufgabe gelten Gebäude mit Honorarzone IV im Sinne HOAI 2009 §34 oder Gebäude für kulturelle und musische Zwecke: Museumsgebäude, Ausstellungsgebäude, Veranstaltungsgebäude, Konzerthäuser, Theater.

Für die zwei zu benennenden Referenzprojekte im Bereich Neubau/Erweiterungsgebäude, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, gelten zusätzlich folgende weitere Mindestanforderungen:

- es muss mindestens eines der beiden Referenzprojekte in den letzten 10 Jahren realisiert worden sein (Abschluss Leistungsphase 8 im Sinne HOAI 2009 §33 bis 05/2013);
- es muss mindestens eines der beiden Referenzprojekte Baukosten (Kosten Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276 Neu) größer/gleich 4,0 Millionen Euro netto aufweisen;

Die Referenzprojekte müssen im Falle von Bewerbungsgemeinschaften nicht von jedem Mitglied sondern von der Bewerbungsgemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden. Mitarbeiterreferenzen sind nicht zugelassen.

Bei Bewerbungsgemeinschaften ist das Bewerbungsformular vom bevollmächtigten Vertreter der Bewerbungsgemeinschaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den entsprechenden Anlagen zu versehen.

Alle Nachweise der Referenzprojekte erfolgen jeweils durch Ausfüllen des Bewerbungsformulars (Abschnitt 3.1) mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Maßnahme, Ort/Land, Auftraggeber, bei Bewerbungsgemeinschaften zusätzlich Auftragnehmer, Art der Baumaßnahme (Neubau beziehungsweise Erweiterungsgebäude/mit beziehungsweise ohne kulturellem und/oder musikischem Zweck), erbrachte Leistungsphasen im Sinne HOAI 2009 §33, Datum Abschluss LPh 5 im Sinne HOAI 2009 §33, Datum Abschluss LPh 8 im Sinne HOAI 2009 §33, Baukosten, Angaben bezüglich Vergleichbarkeit [Schwierigkeitsgrad (Angabe der Honorarzone im Sinne HOAI §34)]. Die Einsendung muss als Papierausdruck erfolgen. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung (siehe IV.5.2).

Um die Zulassung zur Teilnahme zu erlangen, ist es zwingend erforderlich, dass die von der Ausloberin vorgegebenen Bewerbungsformulare in Papierform vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden.

Das Fehlen der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen führt unmittelbar zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss der Bewerber/innen und gegebenenfalls ihrer Arbeit vom weiteren Verfahren.

AUSLOSUNG:

Falls mehr als 12 Bewerbungen die oben genannten Anforder-

ungen erfüllen, erfolgt die Auswahl durch ein Losverfahren. Das Losverfahren erfolgt unter Aufsicht eines Notars. Zusätzlich werden Nachrücker in angemessener Zahl ebenso durch das Los bestimmt.

Bei fehlenden Erklärungen oder Nachweisen sowie missverständlichen Angaben behält sich die Ausloberin vor, diese gemäß §5 (3) VOF mit Fristsetzung nachzufordern. Der Ausschluss von der Teilnahme bleibt vorbehalten. Für diesen Fall werden Nachrücker in fester Reihenfolge festgelegt. Die gelosten Nachrücker rücken ebenfalls im Falle einer Absage von gesetzten Teilnehmern bis zum Zeitpunkt des Rückfragenkolloquiums nach.

Die ausgelosten Bewerber werden nach der Durchführung der Auslosung per E-Mail benachrichtigt

Das Preisgericht wird sein Urteil aus der Qualität der Wettbewerbsarbeiten bilden und hierbei folgenden Bewertungsrahmen zugrunde legen:

- Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms (Erweiterungsfläche)
- Räumliche Organisation und Funktionalität für Nutzer/Besucher (Erschließung, funktionale Zuordnung, räumliche Qualitäten, Raumzuschnitte, Belichtung und Belüftung, grundstücksbezogene Außenraumnutzung)
- Einbindung der Neubebauung in den städtischen Kontext
- Einhaltung der städtebaulichen Vorgaben
- Umgang mit dem vorhandenen Gebäudebestand
- Bodendenkmalpflegerische und denkmalpflegerische Belange
- Architektonische und funktionale Anbindung des Erweiterungsbaus an das Bestandsgebäude
- Stadträumliche Gestaltung, Zugänglichkeit/Adressbildung
- Baukörpergestaltung, Außenwirkung/Ablesbarkeit/Prägnanz
- Nachhaltigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit
- Einhaltung planungs- und baurechtlicher Belange
- Wirtschaftlichkeit in Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Das Preisgericht behält sich vor, die Kriterien zu ändern. Die Reihenfolge der Kriterien beschreibt nicht deren Rangfolge und Gewichtung.

IV.5.1) Es werden Preise vergeben

Die Wettbewerbssumme ist auf der Basis der HOAI ermittelt. Für Preise und Anerkennungen stehen insgesamt 120.000 Euro (netto) zur Verfügung.

Es ist folgende Aufteilung vorgesehen:

1. Preis 45.000,00 Euro
2. Preis 35.000,00 Euro
3. Preis 20.000,00 Euro

Anerkennungen (Gesamt)

20.000,00 Euro

Über die Preise und Anerkennungen hinaus ist eine Kostenerstattung nicht vorgesehen. Die Preise und Anerkennungen werden nach Entscheidung des Preisgerichts unter Ausschluss des Rechtsweges zugeteilt. Das Preisgericht kann einstimmig eine andere Verteilung beschließen oder Preisgruppen bilden. Die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beträgen nicht enthalten.

Eine Änderung von Anzahl und Höhe der Preise unter Ausschöpfung der gesamten Summe ist bei einstimmigem Beschluss des Preisgerichtes gemäß RAW 2004 möglich.

IV.5.2) Angaben zu den Zahlungen an alle Teilnehmer

Für die Bewerber besteht kein Anspruch auf Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen und auch kein Anspruch auf Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung jeglicher Art.

Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten gehen in das Eigentum der Ausloberin über. Das Recht der Veröffentlichung der Entwürfe verbleibt bei den Verfassern. Die Ausloberin hat

jedoch das Recht der Erstveröffentlichung und ist darüber hinaus berechtigt, die eingereichten Wettbewerbsarbeiten ohne weitere Vergütung zu dokumentieren, auszustellen und (auch über Dritte) zu veröffentlichen.

Für Beschädigungen oder Verlust der eingegangenen Arbeiten haftet die Ausloberin nur im Falle eines nachweisbar grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens.

IV.5.3) Folgeaufträge

Jeder Dienstleistungsauftrag im Anschluss an den Wettbewerb wird an den beziehungsweise an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben

Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung für die weitere Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe.

Die Ausloberin beabsichtigt, einem der Preisträger/innen die weitere Planung bis in einem Umfang von mindestens den LPh 2 bis 4 vollständig und Teilleistungen aus 5 gemäß HOAI §33 (Objektplanung für Gebäude) zu übertragen, sofern einer Beauftragung kein wichtiger Grund entgegensteht:

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert werden soll;
- soweit mindestens einer der teilnahmeberechtigten Wettbewerbsteilnehmer/innen, deren/dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet;
- sofern die Ausführung der ausgewählten Arbeit in dem vorgegebenen Kostenrahmen möglich ist.

Wenn vom Auftraggeber in begründeten Einzelfällen vom Votum des Preisgerichts hinsichtlich der weiteren Beauftragung abgewichen wird, sind mit allen Preisträgern Verhandlungen über die Auftragsvergabe durchzuführen. Hierzu beabsichtigt die Ausloberin unter Würdigung der Entscheidung des Preisgerichts mit allen Preisträgern ein nachgeschaltetes Verhandlungsverfahren nach VOF durchzuführen.

Die Ausloberin behält sich vor, die Bauaufgabe in mehreren Abschnitten beziehungsweise räumlich definierten Teilbereichen zu realisieren und die Beauftragung entsprechend vorzunehmen.

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Wettbewerbsteilnehmerin beziehungsweise des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Werden nur Teilabschnitte ausgeführt, so erfolgt die Anrechnung in einem angemessenen Verhältnis.

Die für die Realisierung erforderlichen Fachplanungs- und Beratungs- /Gutachterleistungen werden nach Beendigung des Wettbewerbsverfahrens in gesonderten Verfahren vergeben (nach VOF, sofern sie den Schwellenwert nach VOF überschreiten).

Die Ausloberin beabsichtigt auf Grundlage des Ratsbeschlusses der Stadt Köln nach dem Abschluss dieses Wettbewerbs und nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit, ggf. die Realisierung der Planungsaufgabe mit einem privaten Investor. In diesem Fall wird die Ausloberin zum Zwecke der Qualitätssicherung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den Investor verpflichten, einen der Preisträger/-innen mit weiteren Planungsleistungen in dem oben genannten Umfang zu beauftragen.

VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Bewerbungen sind – versehen mit der Beschriftung „Wettbewerb Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud“ – bei dem Büro Fiebig Schönwälder Zimmer, Architektur + Stadtplanung, Bülowstraße 66, 10783 Berlin in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Fragen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren kön-

nen nur schriftlich oder per Email gestellt werden. Sie können per E-Mail an Heyo.Schoenwaelder@planungskultur.de oder per Fax an die Nummer +49 (0) 30 2175 1859 gesandt werden. Die Fragen sind nach knapper Problemdarstellung kurz und eindeutig so zu formulieren, dass eine klare Antwort möglich ist.

Die anonymisierten Fragen werden mit den Antworten auf der Website <http://planungskultur.de/Ausschreibungen/wettbewerbe.html> veröffentlicht, so dass alle potentiellen Bewerber über den gleichen Informationsstand verfügen. Da die erbetenen Auskünfte spätestens 6 Tage vor Ablauf der Ausschreibungsfrist zu erteilen sind, werden Anfragen nur zugelassen und beantwortet, soweit sie spätestens am 18.07.2013, 14.00 Uhr eingegangen sind.

Die Auslobungsunterlagen sind ausschließlich unter <http://planungskultur.de/Ausschreibungen/wettbewerbe.html> erhältlich. Zu IV.4.4)

Folgende Termine hinsichtlich des weiteren Verfahrens des Wettbewerbs sind vorgesehen:

Auslobung des Wettbewerbs 02.08.2013

Rückfragenkolloquium 20.08.2013

Abgabe der Wettbewerbsarbeiten 21.10.2013

Preisgerichtssitzung 18.11.2013

Zu IV.5.5)

Die Zusammensetzung des Preisgerichtes erfolgt nach den Regeln der RAW 2004. Die Mitglieder des Preisgerichtes werden in den Ausschreibungsunterlagen zur Wettbewerbsaufgabe namentlich aufgeführt.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Fiebig-Schönwälder-Zimmer, Architektur + Stadtplanung, Bülowstrasse 66, D-10783 Berlin

Phone: 030 2175 1920

Fax: 030 2175 1859

mailto: heyo.schoenwaelder@planungskultur.de

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 25.07.2013, 14 Uhr

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 25.07.2013

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 02.08.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Fiebig-Schönwälder-Zimmer, Architektur + Stadtplanung, Bülowstrasse 66, D-10783 Berlin

Phone: 030 2175 1920

Fax: 030 2175 1859

mailto: heyo.schoenwaelder@planungskultur.de

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Fiebig-Schönwälder-Zimmer, Bülowstrasse 66, D-10783 Berlin, Phone: 030 2175 1920, Fax: 030 2175 1859, mailto: heyo.schoenwaelder@planungskultur.de

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des

Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
 spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-
 stößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
 spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-
 stößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
 innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt
 Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrän-
 kungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätes-
 tens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der
 Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU
 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe
 im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an
 das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
 Gemeinschaften: 24.06.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän-
 gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissi-
 onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

15.07.2013	Ausschuss Schule und Weiterbildung, Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 12.30 Uhr Finanzausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr	16.07.2013	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr
15.07.2013	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen, Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Raum 116, Venloer Straße 419–421, 50825 Köln 17.00 Uhr	16.07.2013	Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 – 18.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 – 17.15 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
		18.07.2013	Ausschuss Soziales und Senioren Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 12.00 – 12.45 Uhr Rat Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.